Entwurf von Rechtsvorschriften für Nordirland

2023 Nr.

Straßenverkehr und Fahrzeuge

Verordnung über Kraftfahrzeuge (Bau und Nutzung) (Änderung) (Nordirland) von 2023

Ausfertigung - - - - \*\*\*

Inkrafttreten - \*\*\*

Das Infrastrukturministerium([[1]](#footnote-2)) erlässt in Ausübung der ihm durch Artikel 55 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 6 sowie Artikel 110 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (Nordirland) von 1995([[2]](#footnote-3)) übertragenen Befugnisse, mit denen es nun betraut ist([[3]](#footnote-4)), die folgende Verordnung.

Bezeichnung und Inkrafttreten

1. Die vorliegende Verordnung kann als Verordnung über Kraftfahrzeuge (Bau und Nutzung) (Änderung) (Nordirland) von 2023 zitiert werden und tritt am xx xxxxx 2023 in Kraft.

Änderung der Bau- und Nutzungsvorschriften

1. — Die Verordnung über Kraftfahrzeuge (Bau und Nutzung) (Nordirland) von 1999([[4]](#footnote-5)) wird, wie in den Absätzen 2 bis 5 beschrieben, geändert.
   1. In Vorschrift 2 Absatz 2 (Auslegung) wird in der Begriffsbestimmung von „ECE-Regelung, gefolgt von einer Zahl“ der Passus „mehr als zwei Ziffern“ durch „ein Punkt gefolgt von einer anderen Zahl“ ersetzt.
   2. In Vorschrift 30 (Tragfähigkeit und Geschwindigkeitskategorien von Reifen):
      1. wird in Absatz 7 „aber diese Anforderung gilt nicht für einen runderneuerten Reifen“ ersetzt durch „oder im Falle eines runderneuerten Reifens gemäß den Anforderungen der ECE-Regelung 108 oder der ECE-Regelung 109.“; und
      2. in Absatz 12 in der Begriffsbestimmung von „Tragfähigkeitskennzahl“ wird „2.29“ bis zum Ende durch „2 der ECE-Regelung 30.02 oder ECE-Regelung 54 oder als „Tragfähigkeitskennzahl“ in Abschnitt 2 der ECE-Regelung 108 oder ECE-Regelung 109;“ ersetzt.
   3. In Vorschrift 32 (Zustand und Wartung der Reifen):
      1. in Absatz 1:
         1. wird „vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4“ durch „vorbehaltlich des Absatzes 1A und der Absätze 2 bis 4“ ersetzt;
         2. in Buchstabe g Ziffer ii wird „oder“ am Ende gestrichen;
         3. nach Buchstabe h wird Folgendes eingefügt:

„i) der Reifen ist kein runderneuerter Reifen und:

(i) die auf seiner Seitenwand gemäß ECE-Regelung 30 oder 54 angegebene Herstellungswoche liegt mehr als 10 Jahre vor dem Datum, an dem das Kraftfahrzeug im Straßenverkehr eingesetzt wird; oder

(ii) es ist keine Angabe der Herstellungswoche vorhanden, die der ECE-Regelung 30 oder 54 entspricht (entweder weil der Reifen vor der Anwendung der ECE-Regelung hergestellt wurde oder aus anderen Gründen);

j) der Reifen ist ein runderneuerter Reifen und:

(i) die auf seiner Seitenwand gemäß ECE-Regelung 108 oder 109 angegebene Runderneuerungswoche liegt mehr als 10 Jahre vor dem Datum, an dem das Kraftfahrzeug im Straßenverkehr eingesetzt wird; oder

(ii) es ist keine Angabe der Runderneuerungswoche vorhanden, die der ECE-Regelung 108 oder 109 entspricht (entweder weil der Reifen vor der Anwendung der ECE-Regelung runderneuert wurde oder aus anderen Gründen); oder

k) ein auf der Seitenwand des Reifens angegebenes Datum gemäß ECE-Regelung 30, 54, 108 oder 109 ist unleserlich.“

* + 1. wird nach Absatz 1 wird Folgendes eingefügt:

„1A) Vorbehaltlich des Absatzes 4 Buchstabe a und Buchstabe ca und ungeachtet aller Bestimmungen in Vorschrift 30:

a) Absatz 1 Buchstaben i und j gilt nur für Reifen, die wie folgt montiert sind:

(i) an einer Vorderachse eines anderen Busses als eines Kleinbusses;

(ii) in einer Einzelkonfiguration an jeder Achse eines Kleinbusses; oder

(iii) an einer Vorderachse eines Nutzfahrzeugs mit einem zulässigen Bruttogewicht von mehr als 3 500 kg;

b) in Buchstabe a:

(i) „Vorderachse“ bezeichnet jede Achse vor dem Mittelpunkt des Fahrgestells, auf der die Räder von der Lenkanlage gesteuert werden; und

(ii) „Einzelkonfiguration“ bedeutet, dass nicht mehr als eine Rad- und Reifeneinheit am Ende der betreffenden Achse angebracht ist; und

c) Absatz 1 Buchstabe k gilt nur für:

(i) Busse (einschließlich Kleinbusse); und

(ii) Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Bruttogewicht von mehr als 3 500 kg.“;

* + 1. in Absatz 4:
       1. wird in Buchstabe a nach „Absatz 1 Buchstaben a bis g“ der Ausdruck „und Buchstaben i bis k“ eingefügt;
       2. wird nach Buchstabe c wird Folgendes eingefügt:

„ca) Absatz 1 Buchstaben i bis k gilt nicht für ein Fahrzeug von historischem Interesse, das für nichtgewerbliche Zwecke verwendet wird, und zu diesem Zweck bezeichnet „Fahrzeug von historischem Interesse“ ein Fahrzeug, das nach Auffassung des Ministeriums von historischem Interesse für Nordirland ist und

(i) das vor mindestens 40 Jahren hergestellt oder erstmals zugelassen wurde;

(ii) dessen Typ nicht mehr hergestellt wird; und

(iii) das historisch erhalten oder in seinem ursprünglichen Zustand erhalten ist und keine wesentlichen Änderungen der technischen Merkmale seiner Hauptbestandteile erfahren hat,

wobei „Typ“ in Bezug auf das Fahrzeug dieselbe Bedeutung hat wie „Fahrzeugtyp“ in Artikel 3 Absatz 32 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge([[5]](#footnote-6));“; und

* + 1. in Absatz 6 Buchstabe a wird in der Begriffsbestimmung von „ursprüngliches Reifenprofil“ das Wort „rund-erneuert“ an beiden Stellen durch „runderneuert“ ersetzt.
  1. In Anhang 1 wird in Tabelle 2 (ECE-Regelungen) nach dem Eintrag zu Position 44 eingefügt:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| „45 | 108 | 108 | 23.6.98 | Runderneuerte Reifen für Personenkraftwagen und ihre Anhänger | – | – |
| 46 | 109 | 109 | 23.6.98 | Runderneuerte Reifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger | – | –” |

Mit dem Dienstsiegel des Infrastrukturministeriums am xx xxxxx 2023 gesiegelt



Chris Hughes

Höherer Beamter des Infrastrukturministeriums

BEGRÜNDUNG

(Diese Begründung ist nicht Bestandteil der Verordnung.)

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung über Kraftfahrzeuge (Bau und Nutzung) (Nordirland) von 1999 geändert, um Bestimmungen für das Alter der Reifen (einschließlich runderneuerter Reifen) und die Lesbarkeit der Datumsangaben auf Reifen, die für den Einsatz an Bussen (einschließlich Kleinbussen) und Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Bruttogewicht von mehr als 3 500 kg zugelassen sind, zu erlassen. Ferner wird mit der Verordnung die Tabelle 2 in Anhang 1 der Verordnung von 1999 geändert, um Bestimmungen für runderneuerte Reifen in den ECE-Regelungen 108 und 109 aufzunehmen. In der Verordnung ist eine Ausnahme für Fahrzeuge von historischem Interesse vorgesehen, die nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

Diese Verordnung wurde der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) unter der Notifizierungsnummer xxxxxxxx. notifiziert. Während der dreimonatigen Stillhaltefrist wurden keine Bemerkungen vorgebracht. Die Richtlinie ist online unter <http://eur-lex.europa.eu> verfügbar.

Die ECE-Regelungen werden von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) herausgegeben. Kopien der in dieser Verordnung genannten ECE-Regelungen können auf der Website der UNECE abgerufen werden: <http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29regs.html>. Kopien sind auch hier erhältlich: Vehicle Policy Branch, Safe and Accessible Travel Division, Department for Infrastructure, Clarence Court, 10-18 Adelaide Street, Town Parks, Belfast BT2 8GB (E-Mail: vehicle.standards@infrastructure-ni.gov.uk).

Eine Gesetzesfolgenabschätzung und eine Begründung wurden erstellt und sind bei der Vehicle Policy Branch unter der obigen Adresse oder online zusammen mit dieser Rechtsvorschrift unter <http://www.legislation.gov.uk/nisr> verfügbar.

1. () Ehemals Ministerium für regionale Entwicklung; siehe Abschnitt 1 Absätze 6 und 11 sowie Anhang 1 des Gesetzes über die Ministerien (Nordirland) von 2016 (2016 Kapitel 5 (N.I.)). Gemäß Abschnitt 1 Absatz 9 dieses Gesetzes wurde das Umweltministerium aufgelöst. [↑](#footnote-ref-2)
2. () Rechtsverordnung S.I. 1995/2994 (N.I. 18); Artikel 55 wurde durch Artikel 42 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (Nordirland) von 2007 (S.I. 2007/916 (N.I. 10)) geändert. [↑](#footnote-ref-3)
3. () *Siehe* Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Teil 2 von Anhang 5 der Verordnung über die Ministerien (Funktionsübertragung) (Nordirland) von 2016 (S.R. 2016 Nr. 76) [↑](#footnote-ref-4)
4. () S.R. 1999 Nr. 454; relevante Änderungsverordnungen sind S.R. 2011 Nr. 20, S.R. 2011 Nr. 303 und S.R. 2016 Nr. 160 [↑](#footnote-ref-5)
5. () ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1 [↑](#footnote-ref-6)